

Beratungsunterlage 033/2024

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 23.04.2024 - öffentlich -

Gefertigt am 10.04.2024

von Maier, Heike

Aktenzeichen: 30-ma

TOP: 8

Zustimmung zur Annahme von Spenden im Jahr 2023

Sachverhalt:

Die Gemeindeordnung wurde am 01.02.2006 durch eine Verfahrensvorschrift für die Annahme von Spenden durch Amtsträger (also z. B. Bürgermeister, Gemeinderat) geändert. Die Änderung ist auf eine Initiative des Städtetags Baden-Württemberg zurückzuführen und hat zum Ziel, für mehr Transparenz bei der Spendenpraxis zu sorgen.

Der am 18.06.2006 in Kraft getretene neu eingefügte § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung hat folgenden Wortlaut:

„(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Die Änderung der Gemeindeordnung stärkt die Rolle des Gemeinderats. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen kann generell nur durch den Gemeinderat erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der im Jahr 2023 eingegangenen Spenden wird zugestimmt.

Anlagen:

Spendenliste